Statuten

des Gemeindeverbands IDEE SEETAL

- Genehmigt anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung, 17. November 2015 (Gesamtrevision)
- Änderung Art. 28 Rechnungslegung und Budgetierung, Abs. 1, genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung, 28. Juni 2017
- Änderung Art. 13 Massgebendes Mehr, Art. 23 und 25 für die Controlling-Kommission und Revisionsstelle sowie redaktionelle Anpassungen anlässlich der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2024
- Änderung Art. 17 Aufgben und Befugnisse Verbandsleitung, gemehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung, 03. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz ... 3
Art. 2 Verbandsgemeinden ... 3
Art. 3 Zweck ... 3
Art. 4 Mitgliedschaft ... 3
Art. 5 Austritt ... 3

II. Organisation
Art. 6 Organe ... 4

a. Stimmberechtigte
Art. 7 Referendum ... 4
Art. 8 Volksabstimmung ... 4

b. Delegiertenversammlung
Art. 9 Zusammensetzung, Wahl, Ermächtigung ... 4
Art. 10 Vorsitz ... 5
Art. 11 Einberufung ... 5
Art. 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit ... 5
Art 13 Massgebendes Mehr ... 5
Art. 14 Bekanntmachung von Beschlüssen ... 5
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung ... 6

c. Verbandsleitung
Art. 16 Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Amtsdauer ... 6
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse ... 6
Art. 18 Geschäftsstelle ... 7
Art. 19 Protokoll ... 7
Art. 20 Zeichnungsberechtigung ... 7

d. Netzwerke / Arbeitsgruppen
Art. 21 Zusammensetzung ... 7
Art. 22 Aufgabe ... 7

e. Controlling-Kommission
Art. 23 Zusammensetzung ... 8
Art. 24 Aufgabe ... 8

f. Revisionsstelle
Art. 25 Zusammensetzung ... 8
Art. 26 Aufgabe ... 8

III. Finanzielle Bestimmungen
Art. 27 Finanzierungsarten ... 8
Art. 28 Rechnungslegung und Budgetierung ... 9
Art. 29 Mitgliederbeiträge ... 9
Art. 30 Haftung ... 9

IV. Weitere Bestimmungen
Art. 31 Mitwirkung Verbandsgemeinden ... 9
Art. 32 Rechtsmittel ... 9
Art. 33 Kantonale Aufsicht ... 9

V. Schlussbestimmungen
Art. 34 Auflösung ... 10
Art. 35 Inkrafttreten ... 10

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

[1]Die Verbandsgemeinden bilden einen Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150).

[2]Der Verband führt den Namen «IDEE SEETAL».

[3]Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Verbandsgemeinden

[1]Mitglieder des Verbands sind die Einwohnergemeinden Aesch, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Römerswil und Schongau.

[2]Der Beitritt weiterer Gemeinden aus der Region Seetal ist möglich.

Art. 3 Zweck

[1]Der Verband ist ein Mehrzweckverband, welcher für das Gebiet der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben hat:

a. Er ist der regionale Entwicklungsträger und somit Partner des Bundes und des Kantons bei der Umsetzung seiner Regionalpolitik.
b. Er erlässt die regionalen Richtpläne (§ 8 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern, SRL 735).
c. Er nimmt die regionalen Interessen wahr und vertritt sie gegenüber den anderen Regionen, Verbänden oder sonstigen Organisationen und gegenüber dem Kanton und Bund.
d. Er übernimmt die Erfüllung von übergeordneten regionalen Interessen sowie Dienstleistungen zu Gunsten der Verbandsgemeinden.
e. Er fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Region Seetal.

[2]Der Verband ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Verbandsgemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des in ihrer Gemeinde dafür zuständigen Organs, indem sie die Statuten genehmigen und die zu leistenden Zahlungen bewilligen. Der Beitritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahrs. Der rückwirkende Beitritt ist auf Antrag möglich.

Art. 5 Austritt

[1]Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Er ist sechs Monate vorher der Verbandsleitung schriftlich anzuzeigen.

[2]Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

[3]Gemeinden, die aus dem Verband austreten, gehen aller Dienstleistungen des Verbands verlustig.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Verbands sind:
a. die Stimmberechtigten der angeschlossenen Verbandsgemeinden;
b. die Delegiertenversammlung;
c. die Verbandsleitung;
d. die Netzwerke und Arbeitsgruppen;
e. die Controlling-Kommission;
f. die Revisionsstelle.

a. Stimmberechtigte

Art. 7 Referendum

[1]Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
a. Änderung der Statuten;
b. Rechtsetzende Beschlüsse;
c. Auflösung des Verbands.

[2]Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses mindestens 800 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Mehrheit der Gemeindebehörden von Verbandsgemeinden beim Präsidenten schriftlich eine Volksabstimmung über den referendumspflichtigen Beschluss verlangen.

Art. 8 Volksabstimmung

[1]Wenn das fakultative Referendum zustande kommt, haben die betroffenen Verbandsgemeinden an dem von der Verbandsleitung bestimmten Abstimmungstag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

[2]Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden aller betroffenen Verbandsgemeinden zustimmen.

b. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung, Wahl, Ermächtigung

[1]Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder der Verbandsleitung können nicht gleichzeitig Delegierte der Gemeinden sein.

[2]Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt den Delegierten und dessen Stellvertreter. Die Wahl der Delegierten richtet sich nach der Gemeindeordnung der entsprechenden Gemeinde.

[3]Der Delegierte holt vor den nachfolgend genannten, wichtigen Beschlüssen die Ermächtigung bei der Gemeinde ein:
a. Änderung der Statuten;
b. Rechtsetzende Beschlüsse;
c. Auflösung des Verbands.

Art. 10 Vorsitz

Der Präsident der Verbandsleitung führt in der Delegiertenversammlung den Vorsitz. Der Vizepräsident hat die Befugnisse des Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist.

Art. 11 Einberufung

[1]Die Delegiertenversammlung wird von der Verbandsleitung nach Bedarf einberufen. Sie tagt öffentlich.

[2]Sie tagt überdies auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden.

[3]Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten in der Regel mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind während dieser Zeit bei der Geschäftsstelle aufzulegen und den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Art. 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

[1]Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl Stimmen ist abhängig von der Einwohnerzahl der vertretenen Verbandsgemeinde:

- Gemeinden bis 3‘000 Einwohner 1 Stimme
- Gemeinden von 3‘001 bis 6‘000 Einwohner 2 Stimmen
- Gemeinden mit mehr als 6‘001 Einwohner 3 Stimmen

Massgebend ist die von LUSTAT Statistik Luzern publizierte ständige Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder der Verbandsleitung haben keine Stimme, jedoch ein Antragsrecht.

[2]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden durch einen Delegierten vertreten sind.

[3]Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 13 Massgebendes Mehr

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Delegiertenstimmen und mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Bekanntmachung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Delegierten und den Gemeinderäten der Verbands-gemeinden bekannt zu geben.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Verbandsorgan folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Wahl der Verbandsleitung, des Präsidenten, der Controlling-Kommission sowie der Revisionsstelle;
2. Änderungen der Statuten;
3. Einsetzung und Aufhebung von Netzwerken;
4. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband;
5. Erlass und Anpassung regionaler Teilrichtpläne;
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, Festlegung des Mitgliederbeitrags sowie Beschlussfassung über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
7. Kenntnisnahme des Jahresberichts, des Berichts der Controlling-Kommission, des Berichts der Revisionsstelle, des Jahresprogramms sowie des Finanz- und Aufgabenplans;
8. Auflösung des Verbands.

c. Verbandsleitung

Art. 16 Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Amtsdauer

[1]Die Verbandsleitung besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind amtierende Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden. Zwei Mitglieder sind Vertreter der Wirtschaft. Als solche gelten Kaderpersonen von Wirtschaftsbetrieben mit Sitz in einer der Verbandsgemeinden. Die Vertreter der Wirtschaft dürfen nicht gleichzeitig amtierende Gemeinderäte in einer der Verbandsgemeinden sein.

[2]Die Mitglieder der Verbandsleitung können nicht gleichzeitig Delegierte sein und dürfen auch der Controlling-Kommission oder der Revisionsstelle nicht angehören.

[3]Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, wobei die Amtsdauer am Tage der Delegiertenversammlung, an welcher die Neuwahlen traktandiert sind, endet.

[4]Die Verbandsleitung konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selber. Sie kann einen Vizepräsidenten und weitere Chargen bezeichnen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbands. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
a. Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung (inkl. Erstellen des Jahresberichts);
b. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
c. Vertretung des Verbands nach aussen;
d. die Festlegung der Organisation, soweit sie nicht durch Statuten festgelegt ist;
e. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung beauftragten Personen;
f. Erlass und Anpassung der Organisationsverordnung;
g. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Netzwerke;
h. die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
i. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
j. Kompetenz zur Reduktion der beschlossenen Gemeindebeiträge im Rechnungsjahr bei guter Finanzlage.

Art. 18 Geschäftsstelle

[1]Die Geschäftsstelle wird von der Verbandsleitung mit der Führung der Geschäfte betraut und steht als Stabsstelle sowie als operative Verbandseinrichtung den Organen des Verbands zur Verfügung und betreut die Netzwerke und Arbeitsgruppen. Sie erbringt im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmung und ihrer Möglichkeiten den Verbandsgemeinden Dienstleistungen.

[2]Der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle nach Massgabe der Organisationsverordnung und den Weisungen der Verbandsleitung. Er kann von Amts wegen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Verbandsorgane teilnehmen und ist in diesem Falle für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 19 Protokoll

[1]Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

[2]Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Verbandsleitung zuzustellen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

[1]Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsleiter.

[2]Die Zeichnungsberechtigung für den laufenden Geschäftsverkehr wird in der Organisationsverordnung geregelt.

d. Netzwerke / Arbeitsgruppen

Art. 21 Zusammensetzung

[1]Die Netzwerke unterstützen die Verbandsleitung.

[2]Daneben steht es der Verbandsleitung zu, nach Bedarf und projektbezogen Arbeitsgruppen einzusetzen.

[3]Die Netzwerke und Arbeitsgruppen werden durch einen Vertreter aus der Verbandsleitung geleitet.

[4]Die administrativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle besorgt.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Die Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse werden von der Verbandsleitung geregelt.

e. Controlling-Kommission

Art. 23 Zusammensetzung

[1]Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

[2]Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, wobei die Amtsdauer am Tage der Delegiertenversammlung, an welcher die Neuwahlen traktandiert sind, endet.

Art. 24 Aufgabe

[1]Die Controlling-Kommission begleitet mit beratender Funktion den politischen Führungskreislauf zwischen der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung. Sie prüft insbesondere:

a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets, des Jahresbeitrags und das Jahresprogramm. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab;
b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

[2]Die Verbandsleitung stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

f. Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung

[1]Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle, welche von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen.

[2]Die Revisionsstelle wird jeweils auf den Anfang einer Legislatur (kommunale Wahlen) bestimmt.

Art. 26 Aufgabe

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 27 Finanzierungsarten

[1]Basisfinanzierung: Der Verband finanziert sich aus:

a. Mitgliederbeiträge der Verbandsgemeinden gem. Art. 29 nachstehend;
b. Bundes- und Kantonsbeiträge;
c. Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen;
d. Beiträge und Spenden Dritter;
e. Vermögenserträge.

[2]Projektfinanzierung: Für grössere Projekte des Verbands kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus:
a) Zweckgebundene Beiträge der interessierten Verbandsgemeinden;
b) Zweckgebundene Beiträge von Bund oder Kanton;
c) Zweckgebundene Beiträge Dritter;
d) Dienstleistungserträge aus Projekten.

Art. 28 Rechnungslegung und Budgetierung

[1]Die Rechnungslegung des Verbands erfolgt nach den Regelungen über den Finanzhaushalt des Gesetzes über die Korporationen (SRL Nr. 170).

[2]Die Verbandsleitung erstellt jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung ein Budget für das Folgejahr.

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Diese richten sich zwingend nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die von LUSTAT Statistik Luzern publizierte ständige Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahrs.

Art. 30 Haftung

[1]Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen.

[2]Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge Nachzahlungen zu leisten.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 31 Mitwirkung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die einverlangten Gemeindeunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen und jederzeit Auskünfte, welche für den Verband von Bedeutung sind, zu erteilen.

Art. 32 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Verbandsleitung kann Einsprache gemäss §§ 117 ff. VRG erhoben werden. Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung unter Vorbehalt der Anwendung von Bundesrecht.

[2]Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die entsprechenden Zivilgerichte anzurufen.

Art. 33 Kantonale Aufsicht

Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff Gemeindegesetz des Kantons Luzern (SR Nr. 150).

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Auflösung

Der Verband löst sich auf, wenn die Delegierten mit Mehrheit der Delegiertenstimmen sowie die Mehrheit aller Verbandsgemeinden (Delegierte nach Köpfen) die Auflösung beschliessen.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Version der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2024 in Kraft und ersetzt die Statuten der IDEE SEETAL vom 17. November 2015.

IDEE SEETAL

Präsident:	Geschäftsleiter:
David Affentranger	Raimund Wenger

Anmerkung: Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form, wenn beide Geschlechter gemeint sind, dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Texts und schliesst die weibliche Form stets mit ein.

Verteiler:
- Verbandsgemeinden
- Controlling-Kommission
- Verbandsleitung IDEE SEETAL
- Alle Netzwerkmitglieder IDEE SEETAL